Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2010/0169	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	31.05.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	14.06.2010	öffentlich

Tagesordnung

Offene Fragen aus der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 23.03.2010 bezüglich des Pokerturniers der Jungen Union Hennef am 05.03.2010

Anfragentext

Frage 1:

Frau Deisenroth-Specht (SPD-Fraktion) bat die Verwaltung zu prüfen, ob der Hinweis auf ein Mindestteilnahmealter von 18 Jahren bei einer öffentlichen Plakatierung für ein Pokerturnier auf den Plakaten enthalten ein muss.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß § 11, 1 (Jugendschutz) des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland dürfen das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig, Die Veranstalter und die Vermittler haben sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Ein Hinweis bei einer öffentlichen Plakatierung ist zu fordern.

Frage 2:

Herr Herchenbach (SPD-Fraktion) bat um eine Prüfung des Genehmigungsverfahrens und um Mitteilung, was von der Jungen Union genau beantragt wurde.

Antwort der Verwaltung:

Poker ist ein Glücksspiel, da in jeder Runde ein Einsatz geleistet wird und dieser, erhöht um den Gewinn, an einen Spieler zurückfließt. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ist überwiegend vom Zufall abhängig.

Bei Pokerturnieren handelt es sich grundsätzlich um ein erlaubnispflichtiges Glücksspiel.
Eine Genehmigung für das Spiel bzw. für die Durchführung von Pokerturnieren kann aber nicht erteilt werden, weil das Spiel bzw. die Veranstaltung nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt und das nordrhein-westfälische Landesrecht keine Erlaubnis hierfür vorsieht.

Pokerturniere gelten jedoch nicht als Glücksspiel und können als legales Unterhaltungsspiel beurteilt werden, wenn vor einem rechtlich zulässigen Pokerturnier die Erlaubnisfreiheit für die Ordnungsbehörde zweifelsfrei geklärt ist.

Die Verfahrensweise für die Ordnungsbehörden ist im Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2007 beschrieben und wurde bei der Prüfung angewendet.
Der Erlass ist nochmals als Anlage beigefügt.

Die zwischenzeitlich vorliegende Stellungnahme des Veranstalters ist ebenso als Anlage beigefügt.
Gründe, die Veranstaltung zu beanstanden, ergeben sich nicht, da

- das Teilnahmeentgelt zur Deckung von Veranstaltungskosten diente,
- die Preise von einer Privatperson gesponsert wurden,
- jeder Teilnehmer nur einmal mitspielen durfte,
- der Jugendschutz beachtet wurde.

Die Veranstaltung wurde dem Ordnungsamt als Pokerturnier nicht angezeigt.

Beantragt wurde eine „Plakatierungsgenehmigung für das Kartenturnier am 05.03.2010“.

Frage 3:

Frau Balansky (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) fragte nach, ob seitens der Verwaltung eine Gleichbehandlung mit anderen Veranstaltern von Pokerturnieren erfolgt.

Antwort der Verwaltung:

Unter Hinweis auf den Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2007 zur Zulässigkeit von Pokerturnieren Buchstabe g) sollte jede Pokerveranstaltung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Ordnungsbehörde im Eigeninteresse des Veranstalters angezeigt werden.
Wird der Verwaltung eine solche Veranstaltung bekannt, so wird sie sich dementsprechend mit dem Veranstalter in Verbindung setzen.

Im Rahmen der Aufklärung des Pokerturniers wurde der Jungen Union eine Information über das Prüfverfahren zugeleitet.

Hennef (Sieg), den 01.06.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister